

# A U S Z U G

aus der

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,  
am **20. Juni 2012**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

### Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. Vbgm. Norbert Peham
3. GR. Manfred Haslehner
4. GR. Erich Pöcherstorfer
5. GR. Thomas Haslehner
6. GR. Johannes Wilflingseder
7. GR. Gabriele Watzenböck
8. GR. Maria Litzlbauer
9. GR. Gerhard Domberger
10. GR. Johann Ecker

**Ersatzmitglieder:** Günter Ratzenböck für GR. Christian Humer

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** Sekr. Herbert Dieplinger

**Fachkundige Personen** (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990):---

### *Es fehlen:*

**entschuldigt:**

GR. Kurt Dieplinger  
GR. Christian Humer  
Ers.M. Rupert Schützeneder

**unentschuldigt:**

GVM. DI Johann Steinbock  
GR. Gabriele Watzenböck  
Ers.M. Christoph Eckerstorfer

**Der Schriftführer** (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Sekr. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 20.05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 11. Juni 2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29. Februar 2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

### **3. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Rechnungsabschluss 2011**

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg in der Sitzung am 29. Februar 2012 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2011 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen einer Prüfung unterzogen wurde. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Vom Schriftführer wird auf Ersuchen des Vorsitzenden der vorliegende Prüfungsbericht vollinhaltlich verlesen.

GR. Erich Pöcherstorfer erkundigt sich über die Haftungen und die Abgänge in den Einrichtungen Kindergarten und Volksschule.

Dazu stellt der Vorsitzende fest, dass die Haftungen gegenüber dem Reinhaltverband Aschachtal bestehen (Kläranlage und Verbandskanäle). Der Abgang pro Kind (im Kindergarten doppelt so hoch wie in der Volksschule) ist damit zu erklären, dass das Personal im Kindergarten von der Gemeinde zu bezahlen ist.

GR. Johann Ecker fragt, worum es sich bei dem von LH. Dr. Josef Pühringer angekündigten Schuldenerlass des Landes gegenüber Gemeinden handelt.

Der Bürgermeister sagt, dass die Investitionsdarlehen des Landes für den Siedlungswasserbau (Wasser und Kanal) den Gemeinden in Jahresraten erlassen werden.

Der Prüfungsbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### **4. Flächenwidmungsplan Nr. 3 - Änderung Nr. 8; Versagungsgründe**

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat in der Sitzung am 21. Dezember 2011 beschlossene Änderungsplan Nr. 8 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3, gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs.1 Öö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl.Nr. 114/1993 i.d.g.F., der Öö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2012 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass bei der Prüfung Versagungsgründe festgestellt wurden.

Die Prüfung dieses Umwidmungsantrages hat ergeben, dass aus forstfachlicher Sicht ein mindestens 20 m breiter Schutzabstand zu der im östlichen Nahbereich vorhandenen Waldflächen zu berücksichtigen bzw. die Grünlandwidmung beizubehalten wäre. Darüber hinaus ist die im Sinn des Forstgesetzes existierende Waldfläche im Flächenwidmungsteil und auch in weiterer Folge im Örtlichen Entwicklungskonzept ersichtlich zu machen.

Über Ersuchen der Gemeinde und der Umwidmungswerber wurde mit dem Forst-sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ein Lokalausweis durchgeföhrt und dabei vereinbart, dass durch Ausweisung einer Schutzzone im Dorfgebiet zumindest die Errichtung eines Nebengebäudes ermöglicht wird. Aufgrund der günstigen topografischen Gegebenheiten (Muldenlage) kann daher aus forstfachlicher Sicht mit folgender Einschränkung der Umwidmung zugestimmt werden:

Das Dorfgebiet gemäß Lageplan vom 26. Jänner 2012 kann im Osten um einen 10 Meter breiten Streifen „Schutzgebiet im Bauland“ (Errichtung von nicht bewohnten Nebengebäuden zulässig) erweitert werden. Es ist somit ein Widmungsabstand von 10 Metern zum Waldrand einzuhalten, der Grünland (oder ggf. Grünzug) bleiben muss.

Der überarbeitete Plan, einschließlich des Erhebungsblattes als Teil der Grundlagenforschung, liegt nun zur neuerlichen Beschlussfassung vor.

Zu den einzelnen Punkten bzw. Versagungsgründen im gegenständlichen Schreiben des Landes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einwände der Aufsichtsbehörde werden teilweise anerkannt und wird ein Widmungsabstand von 10 Metern zum Waldrand eingehalten. Weiters ist im überarbeiteten Plan die im Sinn des Forstgesetzes existierende Waldfläche im Flächenwidmungsteil ersichtlich gemacht. Die Änderung wird in geänderter Form weiterverfolgt.

Der Vorsitzende stellt daher den **Antrag**, der Gemeinderat möge den überarbeiteten Plan für die Änderung Nr. 8 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 beschließen und der vorgetragenen abschließenden Stellungnahme zustimmen.

**Diskussion:** In der allgemeinen Aussprache wird die vom Bürgermeister vorgetragene Stellungnahme zu den Versagungsgründen vollinhaltlich unterstützt und wird vom versammelten Gemeinderat einhellig für die Beschlussfassung des neuen Änderungsplanes plädiert.

**Abstimmung:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

## **5. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung einer Koordinatorin und Erlassung eines Frauenförderprogramms**

Bürgermeister Karl Roiter stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Kindergartenleiterin Sylvia Zauner als Koordinatorin nach § 30 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz für die sechsjährige Funktionsdauer von 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 zu bestellen und das Frauenförderprogramm, gemäß § 34 des Oö. G-GBG, für die Jahre 2012 bis 2018, das dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird, in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

**Begründung des Antrages:** Nach § 34 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz hat der Gemeinderat ein Frauenförderprogramm für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. In Gemeinden, die fünf oder mehr Bedienstete beschäftigen, hat der Gemeinderat nach § 30 Oö. G-GBG zu beschließen, eine oder mehrere Koordinatorinnen für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen. Gemeinden, die bisher noch kein Frauenförderprogramm beschlossen haben bzw. keine Koordinatorinnen bestellt haben, wurden im Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 21. Mai 2012 darauf hingewiesen, dass das Oö. G-GBG hierfür ausdrücklich eine gesetzliche Verpflichtung enthält. Die Kindergartenleiterin Sylvia Zauner hat sich bei einem Gespräch am 12. Juni 2012 bereit erklärt, die Funktion der Koordinatorin zu übernehmen.

Das Frauenförderprogramm wurde nach dem vorliegenden Muster bzw. nach der Vorlage bereits beschlossener Programme vergleichbarer Gemeinden erstellt.

**Diskussion:** Keine Wortmeldung.

**Abstimmung:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

*Eine Kopie des Frauenförderprogramms liegt dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes.*

## **6. Kindergarten-Tarifordnung; Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2012/2013**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende neue Tarifordnung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beschließen:

### **Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung „Kindergarten Heiligenberg“**

#### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
  - ab dem Schuleintritt,
  - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

## **§ 1 Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils zum Stichtag 01. März Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren **46** Euro und
  2. für Kinder über drei Jahren **39** Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal **165** Euro.  
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal **103** Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 10 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal **165** Euro oder
  2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal **220** Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 103 Euro (mindestens 103 Euro), oder
  2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 137 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schul Kinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 %.

## **§ 8**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 103 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 9**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 103 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt monatlich (September bis Juni) mit jeweils 10,30 Euro am 5. des Monats.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jeweils in der letzten Woche des Arbeitsjahres während der Amtsstunden von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

## **§ 10**

### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8,00 Euro vorgeschrieben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 29. Juni 2011 außer Kraft.

**Begründung des Antrages:** Gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

**Diskussion:** Der Bürgermeister gibt noch zu verstehen, dass in unserer Gemeinde lediglich die Anhebung des Materialbeitrages von 100 auf 103 Euro pro Jahr von praktischer Bedeutung ist, nachdem derzeit keine Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat und keine Schüler im Kindergarten betreut werden.

**Abstimmung:** Die neue Tarifordnung für den Kindergarten Heiligenberg wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Abstimmung per Handzeichen.

### **7. Allfälliges**

Der Bürgermeister berichtet, dass

- in der Volksschule durch den Schuleintritt eines hörbeeinträchtigten Kindes Schalldämmungsmaßnahmen zu treffen sind. Eine Schallmessung wurde von der Umweltschutzabteilung des Landes durchgeführt. Der raumakustische Bericht liegt nun vor. Diesem ist zu entnehmen, dass zumindest in einer Klasse und im Musikzimmer die Raumakustik verbessert werden muss. Vorgeschlagen werden zementgebundene Holzwoleleichtbauplatten AMF Fibrafutura 25 mm in ballwurfsicherer Ausführung. Zur Frage von GR. Johannes Wilflingseder, ob letztlich (bei Klassenwechsel des Bubens) alle Klassenräume betroffen sein werden, stellt der Bürgermeister fest, dass er mit der Schulleitung diesbezüglich ein Gespräch führen werde. Vielleicht ist es möglich, dass das hörgeschädigte Kind die gesamte Volksschulzeit in derselben Klasse verbringt.
- die Leithenbachstraße von Au bis Andling mit einem neuen Asphaltbelag versehen wird. Außerdem werden auch die Nebenanlagen instandgesetzt.
- die Siedlungsstraße in Haid gerade im Bau ist. Die Arbeiten (Rohbau und Kanal) werden mit Hilfe der Straßenmeisterei Peuerbach durchgeführt.
- auf der B 129 das Baulos „Thall“ in Angriff genommen wird. Die Grundeinlöseverhandlung fand kürzlich statt. Während der Bauarbeiten wird es ca. 2 Monate zu einer Totalsperre kommen. Die Umleitung dürfte u.a. über die Heiligenberger- und Leithenbach-Straße führen.
- für die geplanten Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Volksschule und dem Gemeindeamt Förderungsgenehmigungen vorliegen. Die Restfinanzierung soll mit einem

Bürgerbeteiligungsmodell über das Netzwerk Hausruck Nord erfolgen. Eine Vereinsgründung (Energierregion Sternenland Hausruck Nord) ist geplant. Die genaue Ausarbeitung des Modells wird unter Einbindung eines Steuerberaters erfolgen. Die Anlagen sollen spätestens 2013 in Betrieb gehen.

- auch heuer wieder den Schülern der Ferienpass, der vom Arbeitskreis Gesunde Gemeinde ausgearbeitet wurde, angeboten wird.
- morgen das Kindergarten-Sommerfest stattfindet, zu dem auch alle Mitglieder des Gemeinderates eingeladen sind.
- er der Freiwilligen Feuerwehr zum gelungenen Zeltfest am neuen Standplatz gratulieren möchte. Die diesjährigen „Heiligenberger Nächte“ waren sicher eine der best besuchten.
- er den Gemeinderat nochmals zur Teilnahme am Gemeindeausflug am 17. und 18. August nach Dresden einladet.
- seitens der Pfarre Heiligenberg ein Subventionsansuchen zur Innenrenovierung der Pfarrkirche gestellt wurde. Obwohl er einer Beihilfe grundsätzlich positiv gegenüberstehe, müssen Gespräche mit dem Gemeindeferrat geführt werden. Als Abgangsgemeinde kann ohne Zustimmung des Gemeindeferenten keine Auszahlung erfolgen.
- er in Kürze die Vollendung des 60. Lebensjahres feiert. Zur Geburtstagsfeier am 13. Juli im Gasthaus Ennser sind alle Mitglieder des Gemeinderates herzlich eingeladen.

GR. Johann Ecker fragt, warum in unserer Gemeinde die Öffnungszeiten im Kindergarten (Ferien) nicht ausgeweitet werden. Der Bürgermeister stellt fest, dass eine Verkürzung der Ferien vorgenommen wurde. Für eine weitere Ferienverkürzung liegt zu geringes Interesse seitens der Eltern vor. Die jährliche Bedarfserhebung hat ergeben, dass die erforderliche Mindestzahl an Kinder (7), bei weitem nicht erreicht wird. Einzelwünsche können aus Kostengründen nicht umgesetzt werden.

Zum Kanalbau in Eitzenberg merkt GR. Johann Ecker noch an, dass bei der Trassenführung auf möglichen Felsuntergrund anscheinend keine Rücksicht genommen wurde.

Der Vorsitzende sagt, dass Sprengarbeiten nicht mehr das große Problem darstellen. Die Firmen werden das bei ihren Kalkulationen für die Anbotslegung sicher berücksichtigen.

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29. Februar 2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.00 Uhr.

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 19. September 2012

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Gemeinderat)